

Familienrecht

Einheit 4: Beendigung der Ehe

Verantwortungsgemeinschaft

„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021, S. 101

- Welche Privilegien und welche besonderen Pflichten gelten für Menschen, die in einer Verantwortungsgemeinschaft miteinander leben?
- Welche Sonderregeln sollen für Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt gelten?
- Können auch Ehegatten oder Lebenspartner Teil einer Verantwortungsgemeinschaft sein?
- Können Verwandte miteinander eine Verantwortungsgemeinschaft eingehen?
- Wie kann man eine Verantwortungsgemeinschaft eingehen und auflösen?
- Wo könnte die Verantwortungsgemeinschaft rechtlich geregelt werden?

Pauschaler Zugewinnausgleich

<i>Vermögen des Erblassers:</i>	<i>100.000 €</i>
<i>Zugewinn des Erblassers:</i>	<i>50.000 €</i>
<i>Zugewinn der Ehegattin:</i>	<i>10.000 €</i>
<i>Gesetzliche Erbfolge, zwei Kinder</i>	
<i>Erbeil + Hälfte des errechneten Zugewinns:</i>	<i>25.000 € + 20.000 €</i>
<i>Erbeil + pauschaler Zugewinnausgleich:</i>	<i>25.000 € + 25.000 €</i>

- Endet die Zugewinnngemeinschaft weder durch Güterstandswechsel noch durch Scheidung, sondern durch den Tod eines Ehegatten, kann der überlebende Ehegatte einen **pauschalen Zugewinnausgleich** durch Erhöhung des Erbteils um ein Viertel wählen, § 1371 Abs. 1 BGB
- Zweck: Vereinfachung zugunsten des vom Todesfall betroffenen überlebenden Ehegatten
- Grundannahme: Der Mehrverdiener stirbt zuerst
 - Historisch dürfte in der Regel der Mann mehr verdient haben und als erster verstorben sein
- Kritik an der Pauschalierung:
 - Wenn der Wenigerverdiener zuerst stirbt, wird der Nachlass zu Lasten der anderen Erben noch geschmälert, während er eigentlich um die Hälfte des ehelichen Zugewinns bereichert werden müsste
 - Hinterlässt der Verstorbene ein Kind, so erhält der überlebende Ehegatte nicht mehr als im Falle der Gütertrennung, nämlich die Hälfte der Erbschaft, vgl. § 1931 Abs. 1 und 4 BGB

Kleiner und großer Pflichtteil

§ 1371 Abs. 2 BGB

Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so **kann** er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich **in diesem Falle** nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.

- Wer als Ehegatte enterbt wird, kann nach § 2303 BGB die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil verlangen (sog. **kleiner Pflichtteil**) und zusätzlich den errechneten Zugewinn ausgleichen lassen
- Streitig ist, ob der enterbte Ehegatte stattdessen auch den gesetzlichen Erbteil zunächst um den pauschalen Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB erhöhen und erst anschließend die in § 2303 BGB vorgesehene Halbierung vornehmen kann (sog. **großer Pflichtteil**)
 - Pro großer Pflichtteil (MM): Wortlaut des § 1371 Abs. 2 BGB: Der Pflichtteil berechnet sich nur *in dem Falle* nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil, dass der überlebende Ehegatte den berechneten Zugewinnausgleich verlangt, das *kann* er, muss er aber nicht
 - Contra großer Pflichtteil (hM): Wortlaut des § 1371 Abs. 2 BGB: Der Pflichtteil bestimmt sich *im Falle, dass der Ehegatte nicht Erbe wird*, nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil
- Der große Pflichtteil ist vor allem bei einem großen Nachlass und geringem Zugewinn des Erblassers attraktiv
 - Beispiel: Erblasserin hinterlässt neben ihrer Gattin und einer Tochter 1 Mio. € und hat während der Ehe 10.000 € mehr verdient als die überlebende Ehegattin
 - Kleiner Pflichtteil + errechneter Zugewinn: 125.000 € + 5.000 € = 130.000 €
 - Großer Pflichtteil: (250.000 € + 250.000 €) * 1/2 = 250.000 €

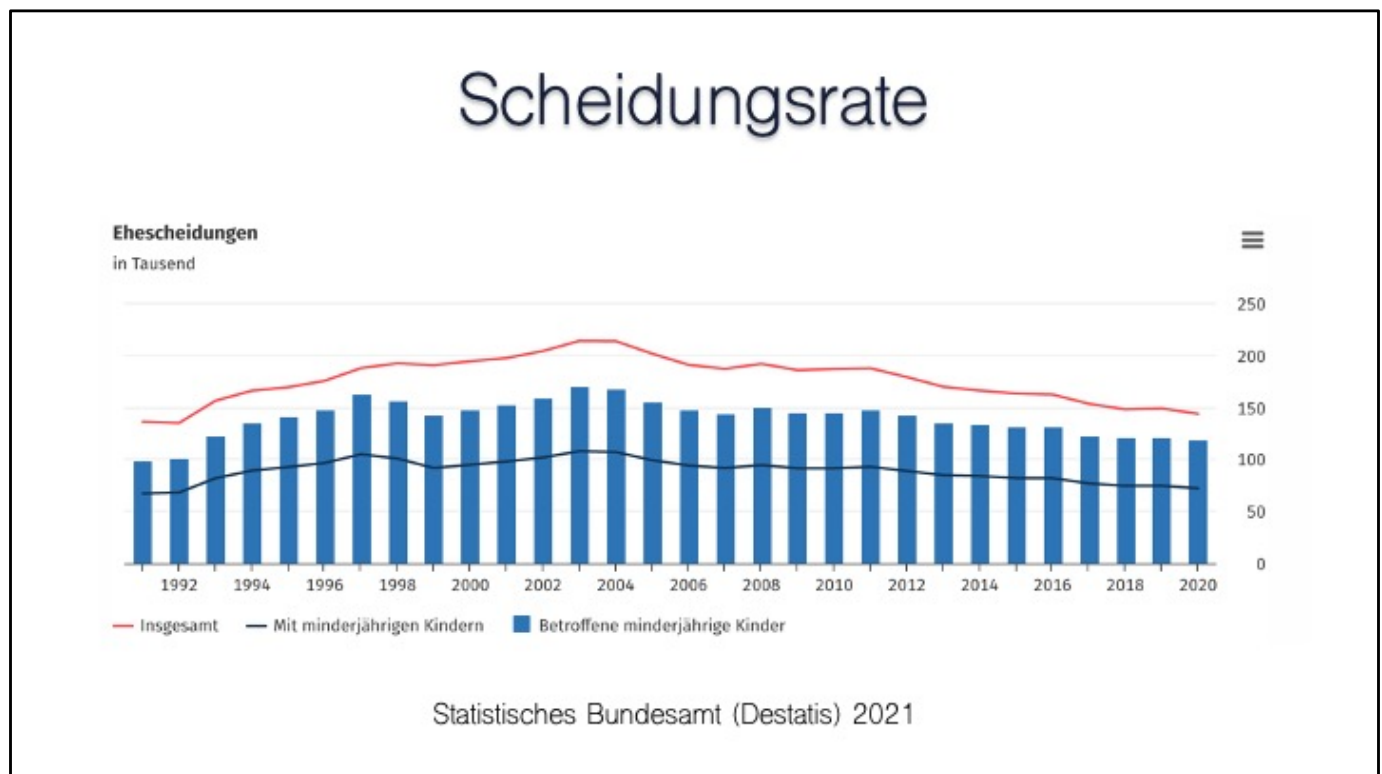
Aufhebung der Ehe

„Bei einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe ... und der menschlichen Fehlbarkeit sind im Verlaufe einer Ehe gewisse Enttäuschungen, Schwächen und Lügen zu erwarten. ...

Es kommt darauf an, ob der Umstand unter den allgemeinen Lebensverhältnissen der Eheleute mit den sich daraus ergebenden Notwendigkeiten nach der Denk- und Empfindungsweise ihres sozialen Umfeldes den anderen Ehegatten veranlassen könnte, von der Eingehung der Ehe abzusehen (krankhafte Schlagsucht bei einer Bäuerin; Epilepsie).“

Martin Otto in: BeckOGK BGB, § 1314 BGB Rn. 17

- **Nichtehe:** Nichtig (ex tunc) ist eine Ehe nur in seltenen Ausnahmefällen
 - Eheschließung ohne ortszuständigen Standesbeamten
 - Einer oder beide Ehegatten unter 16 Jahren, § 1303 S. 2 BGB
- Ehe **wirksam, aber sofort aufhebbar** in den Fällen des § 1314 BGB, z.B.
 - Einer oder beide Ehegatten 16 oder 17 Jahre alt, § 1301 S. 1 BGB
 - Geschäftsunfähigkeit eines oder beider Ehegatten, § 1304 BGB
 - Zweitehe, § 1306 BGB, und Verwandtenehe, § 1307 BGB
 - Eheschließung aufgrund arglistiger Täuschung, § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB
 - Keine Exkulpation durch Hoffnung des Täuschenden auf eine trotz allem glückliche Ehe: RG v. 30. April 1925, IV 562/24, juris (Verschweigen einer Betrugsstrafe des Brautvaters)
- Aufhebung der Ehe nur durch richterliche Entscheidung, § 1313 BGB
- Nachweise u.a. zu den im Bild genannten Fällen:
 - Verschweigen der krankhaften Schlagsucht einer Bäuerin ist arglistige Täuschung: BGH v. 29. Juni 1957, IV ZR 88/57, https://www.prinz.law/urteile/bgh/IV_ZR_88-57
 - Verschweigen einer Epilepsie kann im Einzelfall arglistige Täuschung sein: OLG Hamburg v. 31. August 1982, 2a UF 16/81, juris
 - Liebe ist nicht objektiv feststellbar, daher ist Vortäuschen von Liebe keine arglistige Täuschung, OLG Koblenz v. 4. April 2016, 13 UF 141/16, juris



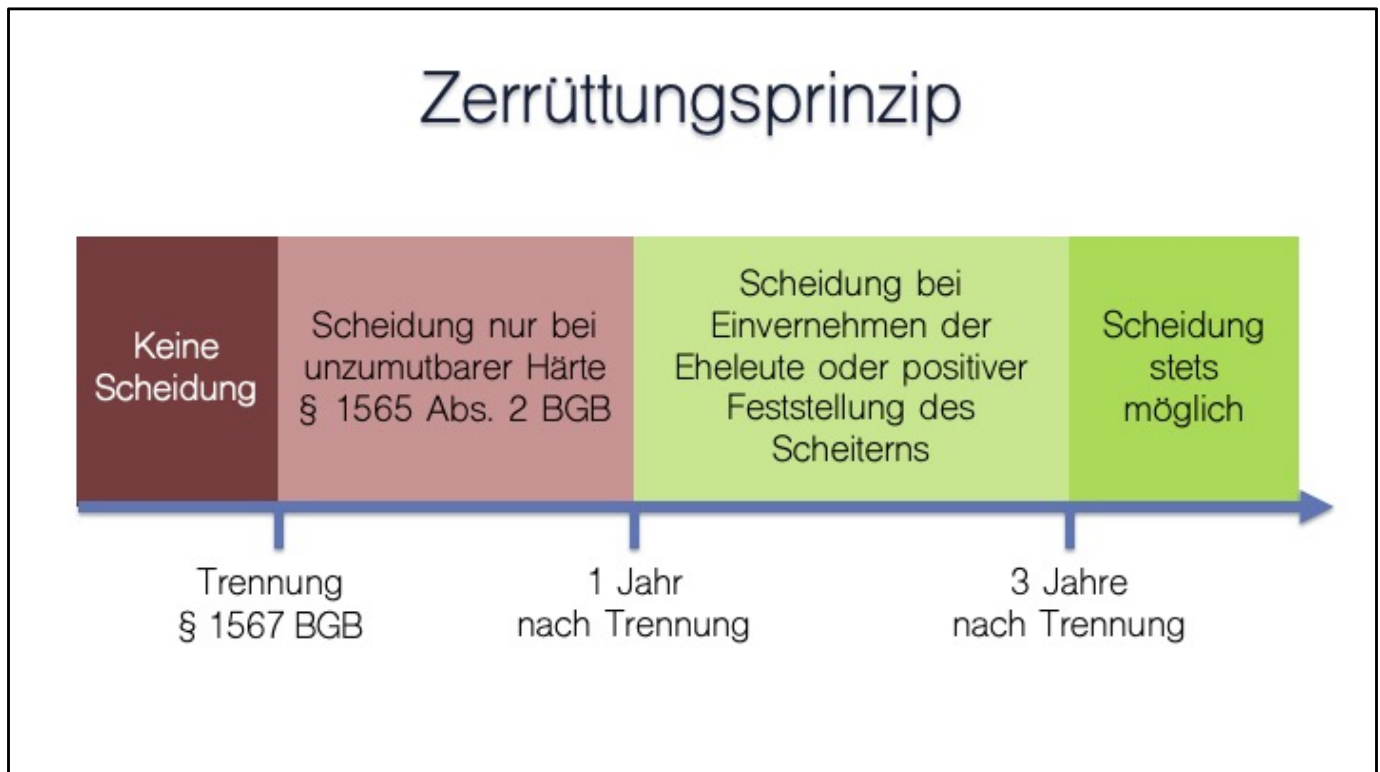
- Die Scheidungsrate misst das Verhältnis der in einem Jahr geschiedenen zu den in diesem Jahr neu geschlossenen Ehen
- Entwicklung der Scheidungsrate in Deutschland:
 - 1960: 11%
 - 1970: 18%
 - 1980: 28%
 - 1990: 30%
 - 2000: 46%
 - 2010: 49%
 - 2020: 39%
- Einflussfaktoren:
 - Gesellschaftliche Akzeptanz der Scheidung
 - Gesellschaftliche Akzeptanz nichtehelicher Kinder
 - Gesetzliche Privilegien für Eheleute
 - Durchschnittliches Heiratsalter
 - 1991: Frauen 26,1 Jahre; Männer 28,5 Jahre
 - 2019: Frauen 32,2 Jahre; Männer 34,7 Jahre

Verschuldensprinzip

§ 42 EheG (bis 1976)

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat. Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

- Andere Scheidungsgründe:
 - § 42 EheG: Schuldhaftige Zerrüttung durch schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten
 - § 46 EheG: Ansteckende oder ekelerregende Krankheit
 - § 48 EheG: Aufhebung des häuslichen Gemeinschaft
= Vorläufer der §§ 1565-1568 BGB
- Kein Recht auf Scheidung nach Verzeihung des Opfers, § 49 EheG
- Geklagt wurde auf Scheidung der Ehe
 - Klagefrist 6 Monate ab Kenntnis des Scheidungsgrundes, § 50 Abs. 1 EheG
 - Klagebefugnis **nur des Opfers**
- Folge des Verschuldens: Insb. schärfere Unterhaltspflicht, tendenziell keine Sorge für die Kinder etc., § 58 ff. EheG
- Verschuldensprinzip heute noch in anderen europäischen Ländern, z.B. Polen
 - Vgl. EGMR v. 10. Januar 2017, Az. 1955/10, Babiarz v. Polen,
[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-170344%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-170344%22]})
 - <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-urteil-195510-kein-recht-auf-scheidung-polen-mann-muss-bei-ehedrau-bleiben/>



- Zentraler Anknüpfungspunkt für die Ehescheidung ist nach dem Zerrüttungsprinzip das **Scheitern der Ehe**, § 1565 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Lebensgemeinschaft der Ehegatten ist aufgelöst
 - Negative Zukunftsprognose
- Eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahrs kommt nach § 1565 Abs. 2 BGB nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht
 - Beispiele: Fortgesetzte schwere Drohungen, Schwangerschaft von einem Dritten, Prostitution
 - Gegenbeispiele: Einmalige Tötlichkeit, neuer Lebensgefährte, anderweitige sexuelle Orientierung des Ehegatten
 - Weiterführend *Unger/Hartmann/Franzius*, in: BeckOGK BGB, § 1565 Rn. 130–162
- Wichtig: Wenn einer der Ehegatten der Ehe noch eine Chance geben will (positive Prognose), muss das Gericht das Scheitern der Ehe positiv feststellen, wenn nicht bereits drei Trennungsjahre verstrichen sind!

